

Neubau der _____
Ausbau der A 45 - Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach mit sechsstreifigem Ausbau

Von NK 5416 0389, Strecken-km 162,633 bis NK 5417 005 Strecken-km 164,388

Von Bau-km 162+633 bis Bau-km 164+388

Baulänge: 1,75 km

Nächster Ort: Naunheim

Landkreis: Lahn-Dill-Kreis

Genehmigungsbehörde: HMWEVW

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben

☒ **Teil A: Prüfung der unbedingten UVP-Pflicht**

- bei Neuvorhaben gemäß § 6
- bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG
- bei kumulierenden Vorhaben gemäß § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG

☐ **Teil B: Vorprüfung**

- bei Neuvorhaben nach § 7 UVPG
- bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG
- bei kumulierenden Vorhaben gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG

Aufgestellt:
Dillenburg, den 28.10.2021

Im Auftrag: gez. Reichwein

Nachrichtliche Unterlage
Nr. 19.4
zum

Planfeststellungsbeschluss

vom 17.03.2025 Gz. 061-k-04#2.211
Wiesbaden, den 19.03.2025

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum

Abt. VI
Im Auftrag

Regierungsoberberrätin



Teil A: Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben, bei Änderungsvorhaben oder bei kumulierenden Vorhaben

Anmerkung: Es kann jeweils nur ein Fall zutreffen.

Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 6, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 3 Nr. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1, 12 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i.V.m Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 zum UVPG		Zutreffendes ankreuzen
1. Neuvorhaben		
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	☐
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	☐
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	☐
2. Änderungsvorhaben		
Es sind nur die Änderungen/Erweiterungen von Abschnitten zu berücksichtigen, die nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden.		
2.1	Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, wenn allein die Änderung die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).	☐
2.2	Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt worden ist, wenn das geänderte Vorhaben die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).	☐
3. Kumulierende Vorhaben		
Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind (§ 10 Abs. 4 UVPG). Der Einwirkungsbereich ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind. Ein enger funktionaler Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Vorhaben durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind. Bei Nr. 1.2 und 1.3 muss zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen (vgl. § 10 Abs. 5). Generell kann angenommen werden, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang dann besteht, wenn die Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch innerhalb der Frist erfolgt, nach deren Ablauf ein Planfeststellungsbeschluss außer Kraft treten würde, wenn nicht mit der Ausführung des Plans begonnen worden wäre (siehe § 17c Nummer 1 FStrG: 10 Jahre nach Eintreten der Unanfechtbarkeit, Verlängerungsoption um 5 Jahre).		
Es sind nur die Abschnitten zu berücksichtigen, die nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden.		
3.1	Die kumulierenden Vorhaben erreichen oder überschreiten zusammen die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 (vgl. § 10 Abs. 1 UVPG).	☐
3.2	Zu einem Vorhaben, für das eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist (früheres Vorhaben), hinzutretende kumulierende Vorhaben	
	Für das frühere Vorhaben wurde keine UVP durchgeführt und die kumulierenden Vorhaben zusammen erreichen oder überschreiten zusammen die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 1 UVPG).	☐

Unterlage 19.4

3.3	Hinzutreten von kumulierende Vorhaben zu einem Vorhaben, das zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist und keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde (früheres Vorhaben).	
	Für das frühere Vorhaben allein besteht keine UVP-Pflicht und die kumulierenden Vorhaben erreichen oder überschreiten zusammen die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 UVPG).	☒

Teil B: Vorprüfung

Für den **Bau sonstiger Bundesstraßen** die die UVP-Pflicht durch eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG).

Bei der **Änderung eines Vorhabens** ist grundsätzlich die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2 UVPG).

Wenn zu einem beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben, für das eine UVP durchgeführt worden ist, ein **kumulierendes Vorhaben** (vgl. Teil A Nr. 3) hinzutritt, ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. ☐ Neubaumaßnahme ☐ Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:			
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):			
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:			
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:			
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern):			
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:			
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	☐	☐	
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen	☐	☐	
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☐	☐	
1.10	Zusätzliche Zerschneidung	☐	☐	
1.11	Visuelle Veränderungen	☐	☐	
1.12	Grundwasserabsenkung oder Grundwasserstauung	☐	☐	
1.13	Gewässerquerung oder Gewässerverlegung	☐	☐	
1.14	Zusammenwirken mit anderen beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben (kumulierende Vorhaben, § 10 Abs. 4 und Abs. 5 UVPG)	☐	☐	
1.15	Risiko von Unfällen und Katastrophen	☐	☐	

Unterlage 19.4

1.16	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können: > Abwasser/Oberflächenentwässerung > Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) > Rohstoffbedarf > besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden) > Abwicklung des Baubetriebes > _____ > andere, und zwar: > Grenzüberschreitende Auswirkungen > _____	☐	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.17	Handelt es sich offensichtlich um einen empfindlichen Standort?	☐	☐	

Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können

Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt.

Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.

Sollte der angemessene Sicherheitsabstand eines Seveso III-Betriebes berührt sein, ist in jedem Fall bei B 2 weiter zu prüfen.

Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens gegebenenfalls keine nachhaltigen Umweltauswirkungen ausgehen können:

Erläuterungen zu 1

2	Standortbezogene Kriterien			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	☐	☐	
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ROG)?	☐	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☐	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	☐	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☐	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	☐	☐	
2.1.7	Kultur und sonstige Sachgüter?	☐	☐	
2.1.8	Besteht durch das Vorhaben die Möglichkeit, dass ein Störfall eines Seveso III-Betriebes eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalles vergrößert oder sich die Folgen eines Störfalles verschlimmern können?	☐	☐	
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	☐	☐	

Unterlage 19.4

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	nein ☐	ja ☐	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogel-schutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigun-gen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). Solange Natura 2000-Gebiete nicht abschließend bestimmt sind, sollten auch potentielle Gebiete mitbetrachtet werden.	☐	☐	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☐	☐	
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG	☐	☐	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	☐	☐	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	☐	☐	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☐	☐	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	☐	☐	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gemäß § 29 BNatSchG	☐	☐	
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 13 HAGBNatSchG	☐	☐	
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß HAGBNatSchG	☐	☐	
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG (sofern bekannt).	☐	☐	
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	☐	☐	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG	☐	☐	
2.2.14	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	☐	☐	
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 45 HWG / § 76 WHG	☐	☐	
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	☐	☐	
2.2.17	Schutzwald, Bannwald, Erholungswald gemäß § 13 HWaldG	☐	☐	
2.2.18	Naturwaldreservate	☐	☐	

Unterlage 19.4

2.3	Schutzbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein ☐	ja ☐	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)	☐	☐	
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☐	☐	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☐	☐	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	☐	☐	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☐	☐	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☐	☐	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☐	☐	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. > Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden > unzerschnittene verkehrsarme Räume > Important Bird Areas > Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) > landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) > Biotopverbundflächen > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen > sonstige	☐	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
2.4	Umweltqualitätsnormen Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein ☐	ja ☐	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

[illegible]

Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens		
Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?	nein ☐	ja ☐
Wenn ja, gibt es die Möglichkeit, durch Maßnahmen die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen offensichtlich auszuschließen?	nein (UVP-Pflicht) ☐	ja ☐
Wenn nein, besteht UVP-Pflicht.		
Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.		
Wird eine UVP-Pflicht verneint, ist dies anhand der Kriterien (vgl. Anlage 3 zum UVP-G) zu begründen (vgl. § 5 Abs. 2 UVP-G). Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.		
Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.		
Erläuterungen zur Gesamteinschätzung		